

**Satzung für die Benutzung der Bäder (Freibad und Hallenbad)
der Marktgemeinde Zell
(B ä d e r s a t z u n g)
vom 27. September 1999**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.1999 (GVBl S. 86) erläßt der Markt Zell folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

Der Markt Zell betreibt und unterhält im Schulgebäude in Zell das Hallenbad und das Freibad an der Walpenreuther Straße jeweils als öffentliche Einrichtungen, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die gemeindlichen Bäder stehen während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes innerhalb des Badegeldes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen. Die Durchführung von Sportveranstaltungen bedarf der Genehmigung durch den Markt. Die Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen und steht im Ermessen des Marktes. Die Entgelte für eine solche besondere Benützung der Bäder sind vorher durch Vertrag festzulegen; dies gilt auch für die Abgeltung der sonstigen Nachteile, die dem Markt durch die besondere Benützung der Bäder entstehen.

§ 3

Benutzung der gemeindlichen Bäder durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der gemeindlichen Bäder durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, daß bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung der gemeindlichen Bäder durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten der gemeindlichen Bäder werden vom Markt Zell festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang der jeweiligen Badeeinrichtungen bekanntgegeben.
Beginn und Ende einer Badesaison wird durch den Markt Zell bestimmt und bekanntgegeben. Der Markt Zell behält sich vor, den Betrieb eines Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere des Freibades bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

§ 5

Badezeiten

- (1) Unabhängig von Absatz 1 endet die Badezeit im Hallenbad, wenn sich der Badegast außerhalb der Duschräume befindet und im Freibad, wenn er die Badeanstalt angekleidet verlassen hat.
- (2) Bei Überfüllung der Bäder oder bei unvorhergesehenen Ereignissen ist der Markt Zell berechtigt, die Badezeiten vorübergehend zu verkürzen oder Badeeinrichtungen allgemein oder für Kinder vorübergehend zu sperren bzw. den Zutritt vorübergehend auszusetzen. Hierauf ist durch Anschlag an gut sichtbarer Stelle am Eingang des Bades hinzuweisen.

§ 6

Aufbewahren der Kleider

- (1) In den Badeanstalten ist den Badegästen in begrenztem Umfang Gelegenheit gegeben, ihre Kleidung in Einzelschränken zu verwahren. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Überprüfung, gegebenenfalls nach Ansicht des Tascheninhalts und gegen Wertersatz des verlorenen Schlüssels an den Badegast ausgegeben. Für jeden Verlust an Kleidungsstücken wird vom Markt Zell keine Haftung übernommen.
- (2) In allen anderen Fällen, in der von der Verwahrmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, hat der Badegast für jeden Verlust selbst einzustehen. Dies gilt für alle in die Badeanstalten des Marktes mitgenommenen, nicht zur Kleidung gehörenden Gegenstände, insbesondere Geld und Wertsachen, und für die vor den Bädern abgestellten Fahrräder und Kraftfahrzeuge.

§ 7

Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung der Bäder ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 8

Verhalten in den gemeindlichen Bädern

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Ersatz des Schadens.
Sobald Badegäste Verunreinigungen oder Beschädigungen an den Badeeinrichtungen feststellen, sollen sie das gemeindliche Personal unverzüglich darauf hinweisen.
- (2) Die Badegäste haben auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit in den Badeanstalten gefährdet oder gegen Sitte und Anstand verstößt. Insbesondere haben sie sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Den hierzu von Seiten des Bademeisters ergehenden Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Es ist insbesondere verboten,
 - a) Flaschen, Gläser, Abfälle aller Art wegzuwerfen oder liegenzulassen,,
 - b) an den für Sonnen- und Luftbäder bestimmten Plätzen Ball zu spielen oder herumzutollen,

- c) zu lärmern, mit Musikinstrumenten, Rundfunkgeräten oder Plattenspielern laut zu spielen,
- d) im Hallenbad außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen umzukleiden,
- e) in allen Räumen der Bäder sowie im Beckenbereich des Freibades zu rauchen und Kaugummi zu kauen,
- f) die Bäder und das Badewasser zu verunreinigen, z. B. durch Ausspucken,
- g) im Hallenbad Ball zu spielen.
- h) Hunde und andere Tiere mitzubringen,
- i) Dienst-, Personal- und technische Räume zu betreten,
- j) das Hallenbad und die Beckenbereiche des Freibades mit Straßenschuhen zu betreten.

§ 9

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluß

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen die in den gemeindlichen Bädern gegen die in § 8 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen -regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren- von der weiteren Benutzung des Bads oder aller gemeindlichen Bäder ausgeschlossen werden.
- (3) Der jeweils aufsichtsführende Bademeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung der Bäder geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes zu beachten hat.
- (2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, sind diese unverzüglich dem aufsichtführenden Bademeister oder innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige berechtigt den Markt zur unbegründeten Ablehnung des Anspruchs.

§ 11

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den gemeindlichen Badeeinrichtungen aufgefunden werden, sind an das Aufsichtspersonal abzugeben. Durch öffentlichen Anschlag im betreffenden Bad wird auf die Fundgegenstände besonders hingewiesen.

Meldet sich innerhalb von 4 Wochen seit Vornahme des Anschlages der rechtmäßige Eigentümer nicht, wird nach den fundrechtlichen Bestimmungen verfahren.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.11.1983 außer Kraft.

Zell, 27. September 1999

Dietel

1. Bürgermeister